

# Einkaufsbedingungen der Bayer AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Kommunikationsleistungen



<b>Angebot</b>	Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Bedingungen des Lieferanten, die mit diesen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn der Besteller sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Angebote haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtungen für den Antragenden.	(z. B. Fotos, Dias, Kontaktabzüge, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, Disketten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen usw.) auch das ausschließliche Sacheigentum.
<b>Bestellung</b>	Nur schriftliche SAP-Bestellungen mit Bestellnummer sind gültig. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um verbindlich zu sein. Alle Fremdkosten sind vorab schriftlich zu kalkulieren und vom Besteller schriftlich zu genehmigen.	Der Besteller stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Lieferant auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gehandelt hat, obwohl der Lieferant dem Besteller seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen schriftlich mitgeteilt hat.
<b>Lieferung</b>	Alle Lieferungen erfolgen frei Haus zum Auftraggeber.	Der Besteller ist berechtigt, die ihm übertragenen Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
<b>Rechnung und Zahlung</b>	Die auf den zutreffenden Leistungsempfänger ausgestellten Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung postalisch an <b>die entsprechende Gesellschaft mit dem Zusatz, Rechnungseingangsstelle, D-51368 Leverkusen</b> , eingesandt werden, wobei die 2. Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. Inhaltlich müssen alle Rechnungen die Bestandteile der Leistung detailliert beschreiben. Die Rechnung muss die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten. Die Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Bestellpositionen entsprechen. Leistungen Dritter werden durch den Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Alle derartigen Fremdkosten, die in dem vom Lieferanten in Rechnung zu stellenden Betrag enthalten sind, sind anhand von Kopien der zugrunde liegenden Rechnungsbelege nachzuweisen. Zahlungsfristen laufen von einem konkret festgelegten Zeitpunkt an, frühestens jedoch vom Waren- oder im Fall einer Rechnungslegung vom Rechnungseingang an. Zahlungen werden, sofern zwischen Besteller und dem Lieferanten nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.	Mit der Zahlung des Lieferantenhonorars sind sowohl die werkvertraglich geschuldeten Leistungen des Lieferanten als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten.
<b>Fremdwährung</b>	Grundlage des Umrechnungskurses ist der amtliche Briefkurs des Frankfurter Fixings am Tag der Rechnungsstellung.	Der Lieferant stellt die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenstände frei von sämtlichen Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Benutzung durch den Besteller behindern oder ausschließen, zur Verfügung.
<b>Nutzungsrechte Rechtgarantie</b>	Die Lieferant überträgt dem Besteller sämtliche urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen, marken- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Befugnisse an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen des Lieferanten.  Die Rechteübertragung erfolgt räumlich (In- und Ausland), zeitlich (unabhängig von der Dauer und dem Umfang der Zusammenarbeit), nach Verwendungszweck sowie in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Rechteübertragung erfolgt zum Zeitpunkt der Präsentation, der Übersendung oder der sonstigen Überlassung gegenüber dem Besteller und schließt das Recht zur Änderung, zur Bearbeitung (insbesondere zur Übersetzung in andere Sprachen) sowie zur ganzen oder teilweisen Verbindung mit anderen Werken oder Gegenständen ein.  Die Rechteübertragung umfasst sämtliche Auswertungsformen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte sämtliche Nutzungsarten. Übertragen werden somit insbesondere – jedoch nicht abschließend – das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Filmtheaterrecht, das Videogrammrecht unter Einschluss sämtlicher audiovisueller Speichersysteme, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht zur Auswertung durch interaktive Bild-Tonträger, das Merchandising-Recht, das Tonträgerrecht sowie das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht. Soweit Dritte, wie z. B. Fotografen, Illustratoren, Modelle, Sprecher, Sänger usw. beauftragt werden, räumt der Lieferant dem Besteller vor der Beauftragung im Hinblick auf die Honorarbemessung und die rechtliche Absicherung die Möglichkeit ein, den Umfang der Leistung einzuschränken.  Neben dem ausschließlichen geistigen Eigentum erwirbt der Besteller an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Lieferant oder im Auftrag des Lieferanten hergestellten körperlichen Gegenständen und Datenträgern	Insbesondere garantiert der Lieferant, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen zu verfügen und dass er keine den Rechteübertragungen dieses Vertrages entgegen stehende Verfügung getroffen hat. Enthalten die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenstände Bestandteile, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat der Lieferant den Besteller darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.  Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigten, die an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen aufgrund einer mit ihm geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke sie übernommen hat, an ihren Erträgen im Sinne der §§ 32/32a UrhG angemessen beteiligt. Sollten Urheber und Leistungsschutzberechtigte einen Anspruch gemäß § 32 a UrhG gegen den Besteller geltend machen, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen. Der Lieferant stellt ferner durch entsprechende Vereinbarungen mit etwaigen von ihm beauftragten Arbeitnehmern oder Dritten sicher, dass die vertragsgemäße Benutzung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenstände nicht durch etwaige Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.  Der Lieferant stellt den Besteller vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten, im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen hergeleitet werden.  Für Leistungen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, haftet der Lieferant nicht.  Der Lieferant wird für den Besteller erarbeitete und von Bayer genehmigte Entwürfe und deren Vorstufen nicht für andere Auftraggeber verwenden. Der Lieferant verzichtet unwiderruflich in allen Werbemitteln des Bestellers auf eine Urheberbenennung und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Über die namentliche Nennung der Lieferant sowie über eine etwaige Ausgestaltung der Nennung entscheidet der Besteller.

# Einkaufsbedingungen der Bayer AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften für Kommunikationsleistungen



<b>Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen</b>	<p>Der Lieferant haftet für die Einhaltung aller wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Kosten, die dem Besteller infolge der von dem Lieferanten unterlassenen oder nicht ordnungsgemäß vorgenommenen Prüfung über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Werbung entstehen, trägt der Lieferant.</p> <p>Der Lieferant haftet nicht für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Bestellers, sofern der Besteller diesen Inhalt zur Veröffentlichung freigegeben hat.</p>	<p>erhalten, die die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Steuern dokumentiert. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, wenn der Lieferant vor Zahlung der Vergütung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Vergütung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines bestehenden erhalten, die die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Steuern dokumentiert. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, wenn der Lieferant vor Zahlung der Vergütung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Vergütung in der Bundesrepublik</p> <p>Doppelbesteuerungsabkommens nur einem ermäßigten Quellensteuersatz unterliegt, oder gänzlich steuerfrei bleibt. Im dem Falle, dass der Besteller die Quellensteuer einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags nicht von der Zahlung abziehen kann, da die Erfüllung der Vergütung durch die Aufrechnung gegenseitiger Ansprüche erfolgt, wird der Lieferant die Quellensteuer einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags an den Besteller gesondert zahlen. Wenn der Besteller es versäumt hat Quellensteuer abzuziehen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen noch Quellensteuern an die Steuerbehörden für Rechnung des Lieferanten zu zahlen hat, wird der Lieferant den Besteller im Hinblick auf alle Vorgänge die nötig sind, um von der Steuerbehörde eine Erstattung zu erhalten, unterstützen. Für den Fall, dass die Steuerbehörde die nachträglich gezahlten Quellensteuern einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags nicht erstattet, wird der Lieferant den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags an den Besteller unverzüglich erstatten.</p>
<b>Corporate Design</b>	<p>Der Lieferant verpflichtet sich, das jeweils gültige Corporate Design des Bestellers ordnungsgemäß anzuwenden. Diesbezüglich verpflichtet sich der Besteller, dem Lieferanten das jeweils aktuelle CD-Manual zur Verfügung zu stellen bzw. den Online-Zugriff zu ermöglichen.</p>	
<b>Behandlung der Unterlagen</b>	<p>Alle Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Entwürfe, Zeichnungen usw., dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn der Besteller erteilt hierzu dem Lieferanten eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Überlassene Unterlagen sind spätestens mit Abwicklung des Auftrags durch den Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben. Sämtliche vom Lieferanten im Rahmen des Auftrags erstellten und noch verbleibenden Unterlagen (z.B. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder und Andrucke) wird der Lieferant noch drei Jahre nach Auftragsbeendigung aufbewahren und nach besonderer Aufforderung durch den Besteller ohne weitere Vergütung ur Verfügung stellen. Bei grafischen Entwürfen oder Reinzeichnungen gleich welcher Art ist der Besteller nicht verpflichtet, die Namens- oder Bildsignatur des Lieferanten oder Grafikers in Reproduktion zu bringen; die Originale werden nach ordnungsgemäßer Bezahlung Eigentum des Bestellers mit allen Rechten der Vervielfältigung.</p>	<b>Eigenwerbung des Lieferanten</b> <p>Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Werbemitteln des Lieferanten, die durch Druck oder durch eine andere Vervielfältigungsweise hergestellt sind, Bezug zu nehmen.</p>
<b>Geheimhaltung</b>	<p>Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vom Besteller erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen nur für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen, im übrigen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht zugänglich zu machen.</p> <p>Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an den Lieferanten bereits in dessen Besitz waren oder</li><li>- dem Lieferanten durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen weder direkt noch indirekt vom Besteller erhalten haben, oder</li><li>- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch den Besteller zum veröffentlichten Stand der Technik gehören oder</li><li>- danach ohne Zutun des Lieferanten in den veröffentlichten Stand der Technik eingehen.</li></ul> <p>Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags, sofern nicht eine der vorgenannten Ausnahmen nachträglich eintritt.</p>	<b>Salvatorische Klausel</b> <p>Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferant verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung nahe kommt und ihrerseits wirksam ist.</p> <b>Erfüllungsort und Gerichtsstand</b> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Ansprüche ist für beide Teile Köln.</p> <p><b>Stand: Oktober 2015</b></p>
<b>Honorar</b>	<p>Es gilt das für den Einzelfall vereinbarte Honorar. Falls nicht anders vereinbart, schließt das Honorar Skizzen und Entwürfe inkl. Reinzeichnung oder abgespeichert auf Datenträgern einschließlich Bildfeindaten ein. Entspricht der Entwurf nicht den Anforderungen des Bestellers, steht dem Lieferanten ein Recht zur Nachbesserung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist zu. Bei Nichtausführung des vom Besteller genehmigten Entwurfes wird anstelle des Gesamthonorars eine angemessene Vergütung gezahlt, die im Regelfall 33 % beträgt.</p>	
<b>Quellensteuer</b>	<p>Der Besteller hat das Recht, von der nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütung diejenigen gesetzlich geschuldeten Quellensteuern für deren Abführung der Besteller haftet - einschließlich eines hierauf etwaig gesetzlich anfallenden Solidaritätszuschlags - einzubehalten. Jede einbehaltene Quellensteuer soll für alle Zwecke dieses Vertrags so behandelt werden, als sei sie vom Besteller an den Lieferanten gezahlt worden. Der Lieferant wird schnellstmöglich eine Steuerbescheinigung über die Höhe der Quellensteuerzahlung vom Besteller</p>	